



Touristisches Feinkonzept Fräkmünd

Genehmigt vom Gemeinderat am: 9. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Hans Wicki

Pascale Kuchler

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. am:

Der Landammann:

Der Landammann:

Hugo Kayser

Josef Baumgartner



Auftrag Touristisches Feinkonzept Fräkmünd
Auftraggeber Gemeinderat Hergiswil
Auftragnehmer AM-PLAN, Beckenriederstrasse 58, 6374 Buochs
Tel. 041 620 77 88 Fax. 041 620 84 58
am-plan@am-plan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Bedeutung des Touristischen Feinkonzeptes	4
1.1	Stellenwert	4
1.2	Aufgabe	4
1.3	Rechtliche Wirkung	4
2	Zielsetzung	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Leitziele	5
3	Tourismus: Grundlagen	6
3.1	Grundlagen	6
3.2	Nutzungen	6
3.3	Kantonale touristische Kopfstationen	6
3.4	Touristische Freizeitanlagen	6
	3.4.1 Rodelbahn	7
	3.4.2 Picknick-Plätze	7
	3.4.3 Seilpark	7
	3.4.4 Wege	7
	3.4.5 Bikerouten	8
3.5	Kapazitäten der bestehenden Transportanlagen	8
	3.5.1 Bestehende Transportanlagen	8
	3.5.2 Bestehende Gastgewerbebetriebe, Unterkunftsmöglichkeiten	8
4	Nutzungen, ökologische Aspekte und Schutzanliegen	9
4.1	Nutzungen	9
	4.1.1 Land- und Alpwirtschaft	9
	4.1.2 Wald	9
	4.1.3 Gewässer	9
4.2	Schutz- und Gefahrengebiete	10
	4.2.1 Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzzonen	10
	4.2.2 Pflanzenschutzgebiete	10

4.2.3	Moorbiotope	11
4.2.4	Wildruhegebiete	11
4.2.5	Extensiverholungsgebiete	11
4.2.6	Gefahrengebiete	11
4.2.7	Quellwasserschutzzonen	11
4.3	Auswirkungen, Nachhaltigkeit und Interessenabwägung	12
4.3.1	Auswirkungen von touristischen Anlagen und Nutzungen	12
4.3.2	Interessenabwägung	12
4.3.3	Nachhaltigkeit	12
5	Eignung des Tourismusgebietes	12
6	Handlungsbedarf, vorgesehene Entwicklung	12
6.1	Erschliessung	13
6.2	Optimierung der bestehenden Anlagen	13
6.3	Weitere Anlagen	13
6.4	Grundsätze zu Nutzungen	13
6.5	Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden	14
7	Koordinationsaufgaben: Massnahmen	15
7.1	Massnahmenblätter	15
7.2	Koordinationsstand	15
7.3	Zonen	16
7.3.1	Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)	16
7.3.2	Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)	17
7.3.3	Kantonale Landschaftsschutzzone (LSZ)	18
7.4	Erschliessung	19
7.4.1	Infrastruktur Erschliessung	19
7.4.2	Erschliessung Pilatus-Bahnen	20
7.4.3	Kommunale Kopfstation Alpgschwänd, Erschliessung Luftseilbahn Schwandi - Alpgschwänd	21
7.4.4	Kommunale Kopfstation Unterlauelen	22
7.5	Sommertourismus	23
7.5.1	Touristische Anlagen	23

7.5.2	Wege	24
7.5.3	Bikerwege / Downhill-Bikerstrecken	25
7.6	Wintertourismus	26
7.6.1	Schneesport	26
7.6.2	Wintersportanlagen	27
7.7	Infrastrukturen	28
7.7.1	Gastronomie	28
	Weitere Anlagen	29
7.7.2	Feuerstellen und Rastplätze (Picknick-Plätze)	29
7.7.3	Wald- und Erlebnisspielplätze	30
7.7.4	Einheimische Produkte	31
7.8	Aktivitäten	32
7.8.1	Touristische Aktivitäten	32
7.9	Gefahrenschutz	33
7.9.1	Naturgefahren	33
Anhang: Plan TFK Fräkmünd, 1:5'000, resp. verkleinert		

1 **Bedeutung des Touristischen Feinkonzeptes**

1.1 **Stellenwert**

Bereits vor über zehn Jahren wurde im Hinblick auf das damalige Gesuch für den Bau einer Rodelanlage ein Touristisches Feinkonzept (TFK) erstellt. Das TFK von 1995 ist ein kommunaler Richtplan, welcher teilweise im Zonenplan Landschaft integriert wurde. Inhaltlich ist es eine Bestandesaufnahme der damals vorhandenen Nutzungen auf Fräkmünd. Dieses Konzept enthält jedoch wenige Aussagen und Massnahmen bezüglich anderen zukünftigen Nutzungen. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen geändert und mit der Erstellung des Seilparks wurden die Grenzen des alten TFK erkannt. Eine ganzheitliche Überarbeitung des TFK Fräkmünd drängt sich aufgrund der erwähnten neuen Anlagen wie auch aufgrund fehlender Aussagen zu den Entwicklungsmöglichkeiten auf.

1.2 **Aufgabe**

Gemäss kantonalem Richtplan gibt ein TFK Aufschluss über Umfang, Auswirkungen und Rahmenbedingungen einer weiteren touristischen Entwicklung im entsprechenden Gebiet. Es ist ein Kommunikations- und ein Koordinationsinstrument mit behördenverbindlicher Rechtswirkung. Es stimmt die bestehenden und künftigen Nutzungs- und Schutzansprüche aufeinander ab und zeigt allfällige wichtige Zusammenhänge zu den einzelnen touristisch bedeutenden Erholungsgebieten der Nachbarkantone auf.

Für die Tourismusbranche im Gebiet Fräkmünd sowie für Grundstückbesitzer und allfällige Investoren sollen die Rahmenbedingungen so umschrieben werden, dass ein gewisser Spielraum für die Vorhaben möglich ist. Als Umsetzungshilfe dient ein Massnahmenkatalog, der konkrete Koordinationsaufgaben und Nutzungsmöglichkeiten beinhaltet. Diese werden den entsprechenden Nutzniessern übertragen. Eine Massnahme wird jeweils erläutert und als entsprechende Richtplanaussage ergänzt. Ideen werden unter einer Vororientierung formuliert und mit einer Fristsetzung terminiert. Die Vernetzung mit anderen Massnahmen wird innerhalb der Koordination aufgezeigt.

1.3 **Rechtliche Wirkung**

Das TFK ist ein kommunaler Richtplan gemäss Art. 29 ff BauG und besteht aus behördenverbindlichen Leitsätzen, konkreten Koordinationsaufgaben sowie Kartenmaterial. Der übrige Text dient der Erläuterung.

Rechtliche Rahmenbedingungen bilden das Raumplanungsgesetz (RPG), das kantonale Baugesetz aber auch die kantonale Landschaftsschutzverordnung. Neue touristische Anlagen sowie wesentliche Änderungen und Kapazitätssteigerungen bestehender Anlagen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen von kommunalen touristischen Feinkonzepten gesamtheitlich beurteilt werden und eine optimale landschaftliche Eingliederung erreicht werden kann.

Im kantonalen Richtplan ist zudem festgehalten, dass touristisch intensiv genutzte Gebiete in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet werden. Die Gemeinden erarbeiten für Gebiete mit touristischer Intensivnutzung A - hierzu zählt Fräkmünd - auf ihrem Gemeindegebiet entsprechen-

de touristische Feinkonzepte. Inhalt, Vertiefungsgrad und die aufzuarbeitenden Themenbereiche sind in einer kantonalen Richtlinie bestimmt.

Die Erarbeitung des TFK erfolgt unter Mitwirkung der Bevölkerung und wird vom Gemeinderat nach der Vorprüfung bei der kantonalen Baudirektion und der öffentlichen Auflage beschlossen und anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

2 Zielsetzung

2.1 Ausgangslage

Im Gebiet Fräkmünd sind verschiedene bestehende Nutzungs- und Schutzinteressen zu koordinieren. Die Landschaftsschutzzone erstreckt sich über den Perimeter des TFK hinaus. In der überlagerten Zone für Sport- und Freizeitanlagen liegen die Anlagen der touristischen Infrastruktur. Das Gebiet wird sowohl vom Sommer- wie auch vom Wintertourismus genutzt. Anvisiert wird die Optimierung des Tourismus in einer intakten Kultur- und Naturlandschaft.

2.2 Leitziele

- Im Gebiet Fräkmünd sollen Rahmenbedingungen für attraktive und massvolle Angebote für den Sommer- und den Wintertourismus definiert werden.
- Im Gebiet Fräkmünd sollen neue touristische Anlagen mit intensiver touristischer Nutzung in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen eingegliedert und schonend in das Landschaftsbild integriert werden.
- Im Gebiet Fräkmünd sollen bestehende Natur- und Kulturlandschaften erhalten bleiben.
- Im Gebiet Fräkmünd sollen die touristischen und standortgerechten Nutzungen mit den benachbarten kantonalen und kommunalen touristischen Kopfstationen koordiniert werden. In den kommunalen Kopfstationen Alpgschwänd und Unterlauelen sollen raumverträgliche, touristische Nutzungen gefördert werden.

3 Tourismus: Grundlagen

3.1 Grundlagen

Grundlagen für das TFK Fräkmünd bilden einerseits der bestehende Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie das TFK aus dem Jahre 1995 und andererseits die Projektideen der Grundeigentümer, der Tourismuskreise und der Bevölkerung. Im Weiteren geben diverse Grundlagen des Kantons (Richtplan, Naturschutzinventare, Naturgefahrengrundlagen) massgebende Rahmenbedingungen für die Erarbeitung des TFK Fräkmünd.

3.2 Nutzungen

Im Gebiet Fräkmünd bestehen Nutzungszonen mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten. Touristische Intensivnutzungen sind in der Bauzone (Zone für Sport- und Freizeitanlagen) zulässig. In dieser Zone befindet sich die Station Fräkmündegg der Pilatus-Bahnen, das Berggasthaus Fräkmünd-Alp sowie Teile der Seilparkanlage. Die Ausscheidung Zone für Sport- und Freizeitanlagen (überlagerte Nutzung) erfolgte im Rahmen der Nutzungsplanung. In dieser Zone sind die touristischen Freizeitanlagen wie die Rodelbahn angesiedelt.

3.3 Kantonale touristische Kopfstationen

Die touristischen Kopfstationen von kantonaler Bedeutung, wie Fräkmündegg und Pilatus Kulm sind im kantonalen Richtplan dargestellt. Kopfstationen sichern die Erschliessung eines touristisch intensiv genutzten Gebietes. Die Einstufung als touristische Kopfstation im Richtplan dient als massgebendes Kriterium bei der raumplanerischen Prüfung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone.

Fräkmünd ist zudem über Alpgschwänd und Unterlauelen auf Wegen erreichbar. Alpgschwänd und Unterlauelen werden durch ihren räumlichen Bezug zum Gebiet als kommunale Kopfstationen bezeichnet.

3.4 Touristische Freizeitanlagen

Im Gebiet Fräkmünd wurden seit 1995 einige touristische Freizeitanlagen bewilligt. Nebst den Anlagen mit intensiver touristischer Nutzung, existieren zahlreiche gut ausgebaute Wege, die Fräkmünd mit den Einzugsgebieten Hergiswil und Kriens/Luzern verbinden. Mit Bikerouten nach Hergiswil und Kriens wird Fräkmünd der steigenden Nachfrage an Mountainbiken gerecht.

Im Winter ergänzen präparierte Schlittelwege zur Krienseregg/Kriens das touristische Angebot. In den letzten Jahren ist zudem die Nachfrage an Schneeschuhtouren gestiegen.

Die 1955 auf Fräkmünd erstellte Skiliftanlage wurde 1986 gesamthaft erneuert. Seit 1990 werden jedoch keine Skitransporte mehr vorgenommen. Die ehemalige Skiliftanlage dient heute als Aufzug der Rodelbahn.

3.4.1 Rodelbahn

Die Rodelbahn besteht seit 1996 und wird jeweils von April/Mai bis Ende Oktober betrieben. Ein Kiosk beim Starthaus steht den Besuchern für Zwischenverpflegungen zur Verfügung. Auch ein Kinderspielplatz neben dem Starthaus hilft bei Grossandrang Wartezeiten zu überbrücken.

3.4.2 Picknick-Plätze

Im Gebiet Fräkmünd stehen zahlreiche Picknick-Plätze mit Feuerstellen zur Verfügung. Picknick-Plätze sind wichtige Infrastrukturen für den Erholungsraum. Sie sind leicht zugänglich und schlicht als auch offen gestaltet, damit diese zum angenehmen Verweilen einladen.

3.4.3 Seilpark

Im September 2005 wurde mit dem Seilpark die zweite grosse Anlage eröffnet. Der Seilpark befindet sich unmittelbar neben der Bergbahnstation Fräkmündegg. Auch mit dem Angebot des Seilparks wird ein erlebnisorientiertes Tourismussegment angesprochen.

3.4.4 Wege

Im Gebiet Unterlauelen – Fräkmündegg – Alpgschwänd – Pilatus besteht ein gut ausgebautes Netz an Wanderwegen. Die Wander- und Bergwege werden im TFK als Wege bezeichnet.

Routen:

- Fräkmünd - Unterlauelen
- Fräkmünd – Alpgschwänd
- Fräkmünd – Scheligsee – Lägebrugg – Brunni- Hergiswil
- Fräkmünd – Mülimäs – Krienseregg
- Fräkmünd – Nätschen – Eigental

Zwei Bergwege führen von der Fräkmündegg zum Pilatus Kulm. Aus Sicherheitsgründen bleibt der Bandweg geschlossen.

- Gsäsweg: Fräkmünd – Kappelle – Gsäss – Nauen – Chlimsen Kappelle – Pilatus
- Heitertandliweg: Fräkmünd – Lauelenegg – Oberlauelen – Chlimsen Kappelle – Pilatus

3.4.5 Bikerouten

Bestehende Bikerouten im Gebiet Fräkmünd sind entsprechend gekennzeichnet. Von Fräkmünd nach Hergiswil besteht folgende Routen:

- Fräkmünd – Sagenboden – Lägebrugg – Schwandi - Hergiswil
- Fräkmünd – Sagenboden – Lägebrugg – Schönenboden

Mehrere Bikerouten führen von Fräkmünd nach Kriens, Obernau und ins Eigental. Diese Routen sind mit Lageplänen als Bikerouten Hochwald ausgeschildert. Folgende Route führt über den Perimeterbereich des TFK:

- Boneren (Lu) – Fräkmünd – Bieli (Lu) – Mülimäs (Lu) – Krienseregg (Lu) – Kriens / Eigental

3.5 Kapazitäten der bestehenden Transportanlagen

Unter dem Begriff der Transportanlagen werden alle Seilbahnen, Gondelbahnen und Aufzüge zusammengefasst. Die Kapazitäten der Transportanlagen von Fräkmünd und Alpgschwänd wurden durch Um- beziehungsweise Neubauten erhöht und sind in der Regel sowohl für den Sommer- wie auch für den Wintertourismus ausreichend.

3.5.1 Bestehende Transportanlagen

Luftseilbahnen:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Gondelbahn Kriens - Fräkmündegg	1954, Umbau 1996	4900	516 – 1416	750
Luftseilbahn Fräkmündegg - Pilatus Kulm	1956 Umbau 1982	1402	1416 – 2132	480
Luftseilbahn Schwandi-Alpgschwänd	Neubau 2000	1526	772 – 1219	68

3.5.2 Bestehende Gastgewerbebetriebe, Unterkunftsmöglichkeiten

Die Gastgewerbebetriebe decken insgesamt den Bedarf im Gebiet ab:

Unterkünfte	Zimmer	Betten	Sitzplätze Innen	Sitzplätze Aussen
Bergrestaurant Fräkmündegg	-	-	100	150
Berggasthaus Fräkmünd-Alp	8	63	100	160
Alpgschwänd	6	27	140	150
Unterlauelen Alpwirtschaft	-	-	70	220

4 Nutzungen, ökologische Aspekte und Schutzanliegen

4.1 Nutzungen

Nebst den touristischen Nutzungen wird das Gebiet Fräkmünd insbesondere durch die Alpwirtschaft geprägt.

4.1.1 Land- und Alpwirtschaft

Die Landwirtschaftszonen befinden sich im Gebiet Unterlauelen. Eine produktionsorientierte Landwirtschaft muss den Anliegen des Orts- und Landschaftsbildschutzes angemessen gerecht werden.

Die Alpwirtschaftszonen bedecken zirka die Hälfte der Fläche des TFK Perimeters. Alpwirtschaftszonen umfassen Flächen, die aufgrund des Ertrages und ihrer Lage nur zeitweilig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Zulässig sind in Alpwirtschaftszonen nur Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Alpwirtschaft stehen. Die Hanglagen oder Weiden werden weiterhin als Alpen bewirtschaftet.

4.1.2 Wald

Definition und Rechtswirkung des Waldes sind in der eidgenössischen Forstgesetzgebung verankert. Die Überlagerung des Waldes mit anderen Nutzungen ist zulässig, soweit der Waldbestand dadurch nicht gefährdet ist. Der Wald ist im Waldentwicklungsplan Nidwalden 2004 (RRB Nr. 353, 27. April 2004) in unterschiedliche Waldfunktionen und Vorranggebiete unterteilt.

Es wird unter folgenden Vorrangfunktionen unterschieden:

- Wald mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren
- Wald mit Vorrang Holzproduktion
- Wald mit Vorrang Natur- und Landschaftsschutz
- Wald ohne Vorrangfunktion

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt durch die Grundeigentümer.

4.1.3 Gewässer

Das Gewässereinzugsgebiet erstreckt sich bis zum Pilatus Kulm. Zwei Wildbachstränge führen übers das steile Gelände beim Gsäss hinunter und greifen oberhalb des Heuschlages ineinander. Bei Trockenheit führen die Bäche im Entstehungsbereich kein Wasser.

Es gilt der Grundsatz, dass alle Gewässer zu erhalten sind und vor Verunreinigung zu schützen sind.

4.2 Schutz- und Gefahrengebiete

Im kantonalen Richtplan sind die Schutz- und Gefahrengebiete bezeichnet. Im Rahmen der Nutzungsplanung wurden die Aspekte der Schutzgebiete bereits im Zonenplan Siedlung und Landschaft aufgenommen. Die Gefahrenkarten liegen vor. Jedoch sind im Zonenplan Landschaft die Gefahrenzonen noch nicht grundeigentümergebunden festgelegt.

4.2.1 Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzzonen

Die kantonalen Bestimmungen zu den kantonalen Landschaftsschutzzonen sind in der Verordnung über die Landschaftsschutzzonen vom 1. April 1998 festgelegt und die genauen Abgrenzungen in den zugehörigen Plänen festgehalten

Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet):

Objekt	Fläche (ha)
Pilatus	799

Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Fräkmünd	443

4.2.2 Pflanzenschutzgebiete

Die Verordnung über den Pflanzenschutz enthält keine Bestimmungen, welche bei der Überlagerung von Schutzgebieten mit touristischen Intensivnutzungszonen und touristischen Kopfstationen zum Tragen kommen und das Verfahren bei standortgebundenen Bauprojekten in Pflanzenschutzgebieten ist nicht geregelt.

Gemäss kantonalem Richtplan gelten folgende Grundsätze für die Vollzugspraxis:

- Bauliche Eingriffe sind in Pflanzenschutzgebieten zu vermeiden oder auf den kleinstmöglichen Umfang zu beschränken.
- Pistenplanierungen sind nur in Ausnahmefällen und in kleinem Ausmass gestattet.
- Alle baulichen Massnahmen sind der Natur- und Landschaftsschutzkommission zur Begutachtung vorzulegen.

Pflanzenschutzgebiet von kantonaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Pilatusgebiet	657.5

4.2.3 **Moorbiotope**

Das Moorschutzbiotop von nationaler Bedeutung ist als Ausgangslage im kantonalen Richtplan enthalten.

Moorbiotop von nationaler und kantonaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
National	Arven unter Fräkmünd	5.1

4.2.4 **Wildruhegebiete**

Der Kanton Nidwalden ist mit den Gemeinden zur Zeit daran, eine Vernehmlassung über künftige Wildruhegebiete durchzuführen. Auf Fräkmünd sind die Wildruhegebiete ARVEN/ Scheligsee und LAUELENEGG/ Nätschen vorgesehen. Gemäss Bundesgesetzgebung sollen Wildruhegebiete den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sicherstellen. Der Wert der Wildruhegebiete im Gebiet Fräkmünd liegt im Erhalt der Lebensräume des Auer- und des Haselhuhns.

4.2.5 **Extensiverholungsgebiete**

Oberhalb von Fräkmünd befindet sich ein Extensiverholungsgebiet. In diesem Gebiet sind lediglich alp- und forstwirtschaftliche Nutzungen erlaubt. Extensiverholungsgebiete dienen der Sicherstellung einer intakten Landschaft. Sie bieten geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Störungen durch den Menschen sind möglichst gering zu halten. Als touristische Infrastruktur sind nur Wanderwege erlaubt. Für die Umsetzung von Extensiverholungsgebieten ist der Kanton zuständig.

4.2.6 **Gefahrengebiete**

Naturgefahren schränken die touristische Nutzung teilweise ein. Einzelne Abschnitte der Rodelbahn mit Aufzug liegen in der Gefahrenstufe rot (hohe Gefährdung). Auftretende Prozesse sind hier Sturz, spontane Rutschungen und Lawinen.

Ein Teil der überlagerten Sport- und Freizeitzone Fräkmünd ist wegen permanenten Rutschungen in der zweiten Gefahrenstufe. Wildwassergefahr besteht im Gebiet nördlich des Wanderweges von Unterlauelen.

4.2.7 **Quellwasserschutzzonen**

Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzverordnung und die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft vom Jahre 2004 bilden die gesetzlichen Grundlagen. Anhand von verschiedenen Verfahrensschritten werden Grund- und Quellwasserschutzzonen ausgeschieden.

Im Gebiet Literi bei Fräkmünd und oberhalb der Alpgschwänd bestehen Quellwasserschutzzonen.

4.3 Auswirkungen, Nachhaltigkeit und Interessenabwägung

4.3.1 Auswirkungen von touristischen Anlagen und Nutzungen

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich keine baulichen Anlagen erlaubt. Neuanlagen sind allgemein ausserhalb der Naturschutzgebiete zu errichten. Touristische Anlagen sind nur gestattet, wenn keine Terrainveränderungen nötig und keine anderen Auswirkungen zu befürchten sind. In den Pufferzonen der Naturschutzgebiete können Baubewilligungen für standortbedingte Bauten zugestanden werden, wenn mittels Gutachten aufgezeigt werden kann, dass keine negativen Auswirkungen auf die Naturschutzkernzonen entstehen.

4.3.2 Interessenabwägung

Dem Naturschutz muss hohe Priorität zugewiesen werden. Die Interessenabwägung zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten wurde soweit möglich in den Massnahmenblättern vorgenommen.

Wo eine Interessenabwägung im TFK nicht abgeschlossen werden konnte, muss diese beim konkreten Projekt möglichst frühzeitig erfolgen.

4.3.3 Nachhaltigkeit

Als Grundsatz gilt ein dauerhaft massvoller und umweltgerechter Tourismus. Der nachhaltige Schutz wird durch Anpassung der touristischen Nutzungen an die Natur- und Kulturlandschaft erreicht. Ein besonderes Augenmerk ist auf die sorgfältige Eingliederung von neuen Anlagen in die Landschaft zu richten.

5 Eignung des Tourismusgebietes

Das Gebiet Fräkmünd hat durch die Erschliessung des Pilatus eine lange touristische Tradition. Bereits vor Jahrzehnten wurden Bahnen und Lifтанlagen erstellt. Die Eignung als Tourismusgebiet ist gegeben. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der Sommertourismus an Bedeutung gewonnen hat. Dadurch wurden die Nutzungen entsprechend angepasst.

6 Handlungsbedarf, vorgesehene Entwicklung

Das Gebiet der Fräkmünd hat sich zu einem eigentlichen Cluster für Freizeitgestaltung entwickelt. Gastronomie, Sommertourismus mit Wandern, Biken, Rodeln, Seilpark sowie Wintertourismus mit Schlitteln, Schneeschuhtouren, etc. bilden bereits heute eine breite Angebotspalette. Geeignet ist das Gebiet Fräkmünd auch für einzelne Veranstaltungen.

Handlungsbedarf wird insbesondere in der Koordination der verschiedenen touristischen Aktivitäten erkannt. Zudem will man die touristischen Anlagen besser vernetzen. Ein weiteres Augenmerk wird auf touristische Nutzungen im Winter gelegt. Auch hier wird ein Tourismus angestrebt, der mit den Ansprüchen des Naturschutzes vereinbart werden kann.

6.1 Erschliessung

Durch die Pilatus-Bahnen ist das Gebiet Fräkmünd ganzjährig erschlossen. Sie stellen die Hauptererschliessung dar. Von Hergiswil ist die Erschliessung über Schwandi bis Alpgschwänd mit der Luftseilbahn ganzjährig sichergestellt. Fräkmünd ist von Alpgschwänd über einen Weg erreichbar. Bei Lawinengefahr im Winter ist dieser Weg allerdings geschlossen.

Zu Fuss ist das Gebiet Fräkmünd über gut ausgebaute Wege erreichbar. Über verschiedene speziell gekennzeichnete Bikerouten ist Fräkmünd zudem auch für Biker erschlossen.

Die Erschliessung von Abwasser und Wasser auf Fräkmünd ist gelöst. Die Wassererschliessung erfolgt über das Wasserreservoir Sandwäsche im Gebiet Literi.

6.2 Optimierung der bestehenden Anlagen

Die Gondelbahn Kriens – Fräkmündegg wurde 1996 umgebaut. Ein eigentlicher Erneuerungsbedarf ist in den nächsten Jahren nicht vorhanden. Erneuerungsbedarf besteht gemäss Pilatus-Bahnen bei der Luftseilbahn Fräkmündegg – Pilatus Kulm. Diese Bahn soll ungefähr 2011 erneuert werden.

Massnahmenblätter des TFK thematisieren die Optimierung der Anlagen sowie die Bereitstellung der zweckmässigen Nutzungszonen. Damit soll sichergestellt werden, dass Sanierungen und Ersatz sowie ergänzende Anlagen in Abwägung mit den übrigen Schutz- und Nutzungsaspekten ermöglicht werden können.

6.3 Weitere Anlagen

Schlittelwege und Themenwege, sowie Spiel- und Rastplätze zur Attraktivitätssteigerung sollen im Gebiet Fräkmünd unter gebührender Berücksichtigung des Naturschutzes und des Waldes, aber auch der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglich sein. Das TFK steckt dabei die Möglichkeiten ab.

6.4 Grundsätze zu Nutzungen

Die räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung sind gesamthaft zu koordinieren, damit Konflikte vermieden und mögliche Synergien gefördert werden können. Touristische Angebote sollen nach Möglichkeit örtlich zusammengefasst werden.

Insbesondere die kommunale Kopfstationen Alpgschwänd und Unterlauelen bieten weitere massvolle Entwicklungsmöglichkeiten.

6.5 Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden

Da touristische Nutzungen über die Gebietsgrenzen hinweg wirken, wurden die Nachbargemeinden Kriens, Horw, Schwarzenberg und Alpnach über das Vorhaben der Überarbeitung des touristischen Feinkonzeptes Fräkmünd schriftlich benachrichtigt. Im Rahmen der Mitwirkung konnten die Nachbargemeinden ihre Standpunkte miteinfließen lassen. Durch weitere touristische Nutzungen im Gebiet Fräkmünd sollen keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargemeinden entstehen. Zudem wurde empfohlen, dass bei bestehenden oder zukünftigen Arbeiten bzw. Absichten im Raume Pilatus ein Informationsaustausch respektive eine interkommunale Koordination stattfindet.

7 **Koordinationsaufgaben: Massnahmen**

Die einzelnen Projektideen und Vorhaben werden in den nachfolgenden Koordinationsblättern näher erläutert und, falls direkt raumrelevant, im Plan TFK dargestellt.

7.1 **Massnahmenblätter**

Als Umsetzungshilfe dienen Massnahmenblätter, in denen die konkreten Koordinationsaufgaben festgehalten sind. Die Umsetzungshilfe zeigt den Behörden, Grundeigentümern und allfälligen Investoren den möglichen Spielraum innerhalb dieses Tourismusgebietes auf. Die unterschiedlichen Nutzungen und Beanspruchungen dieses Raumes sind zu koordinieren.

7.2 **Koordinationsstand**

Der Koordinationsstand bezeichnet im Folgenden den Grad der Interessenabwägung, wie er in Art. 5 RPV definiert wurde:

Art. 5 Gliederung des Inhaltes, Absatz 2: Der Richtplan zeigt,

- | | |
|-------------------------|---|
| Festsetzung | a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. |
| Zwischenergebnis | b. welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. |
| Vororientierung | c. welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. |

Soweit es für das Verständnis notwendig ist, wurde die Ausgangslage im Rahmen des Art. 6 RPV definiert:

Art. 6 Form, Absatz 4: Zum Verständnis des Richtplanes geben Karte und Text auch Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über:

- | | |
|---------------------|--|
| Ausgangslage | a. bestehende Bauten und Anlagen. |
| | b. geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens |

7.3 Zonen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

Erläuterung

Die bestehende Zone für Sport- und Freizeitanlagen wurde aufgrund der damals bestehenden Bauten und Anlagen ausgeschieden. Die enge Fassung der Zone erlaubt keine massvolle Entwicklung von Hochbauten. Deshalb besteht die Absicht, eine Anpassung der SZF (Grundnutzung) zu erwirken. Zudem entspricht die Abgrenzung der kantonalen Landschaftsschutzzone heute nicht überall jener der bestehenden SFZ.

Geplant ist die Aufteilung der Grundnutzung in zwei SZF Zonen mit unterschiedlichen Bestimmungen. Für die SZF 1 (Grundnutzung 1) gelten die gleichen Bestimmungen der bestehenden Bauzone. In der SZF 2 (Grundnutzung 2) sollen bezüglich Hochbauten lediglich Kleinbauten für touristische Nutzung erstellt werden können.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung sind die SFZ 1 und SFZ 2 entsprechend anzupassen bzw. auszuscheiden. Die BZR-Bestimmungen bezüglich der SFZ 1 und SFZ 2 sind anzupassen bzw. zu schaffen. Dabei sind auch Eingliederungsgrundsätze zu formulieren.

Für die zukünftigen SFZ 1 und SFZ 2 ist Folgendes vorgesehen:

Das Gebiet der Grundnutzung 1 (zukünftige SFZ 1) umfasst die Fläche der bestehenden Bauzone. Die Integration eines Waldabschnitts unmittelbar neben der Bergstation Fräkmündegg ist im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision zu prüfen. Vorbehalten bleibt auch ein entsprechendes Rodungsverfahren. Hochbauten sind auf die zukünftige SFZ 1 zu beschränken. Es sind lediglich Hochbauten mit touristischer Nutzung erlaubt. Der Bau von Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

Im Gebiet der Grundnutzung 2 (zukünftige SFZ 2) sind neben Sport- und Freizeitanlagen lediglich Kleinbauten für touristische Nutzungen mit einer maximalen Grundrissfläche von 20m² möglich. Erlaubt sind nur eingeschossige Gebäude mit Satteldach, einer maximalen Firsthöhe von 4 Metern und einer Fassadenhöhe von maximal 3 Metern. Mit geeigneter Materialisierung ist der schonenden Eingliederung in das Landschaftsbild Rechnung zu tragen.

Zuständigkeit/Fristen

Die Anpassung bzw. die Ausscheidung der SFZ 1 und der SFZ 2 (mit den erforderlichen Waldfeststellungen bzw. Rodungsgesuchen) sind zusammen mit der Anpassung der kantonalen Landschaftsschutzzone (LSZ) beim Kanton zu beantragen.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.3.3 Kantonale Landschaftsschutzzone (LSZ)

7.4.2 Erschliessung Pilatus-Bahnen

7.5.1 Touristische Anlagen

7.6.2 Wintersportanlagen

7.9.1 Naturgefahren

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

Erläuterung

Es wird festgestellt, dass einzelne touristische Anlagen nicht vollständig in der SFZ 3 liegen (Bsp. Bereiche der Rodelbahn und des Aufzuges). Zudem sind die Waldgebiete unmittelbar bei der Bergbahnstation Fräkmündegg nicht dieser Zone zugeordnet. An einer Stelle überragt die Zone den Perimeter des TFK.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung bzw. bei einer Anpassung der kantonalen Landschaftsschutzzone ist die SFZ 3 entsprechend anzupassen. Die BZR-Bestimmungen bezüglich der SFZ 3 sind dabei zu überprüfen. Es muss der Schutz der Landschaft gewährleistet und sichergestellt werden. Neue Anlagen sind schonend in das Landschaftsbild zu integrieren. In den Alpwirtschaftsgebieten sollen gewisse touristische Nutzungen möglich sein, beispielsweise die Vermarktung von einheimischen Produkten, eventuell Alpbeizli, etc.

Das Gebiet der SFZ 3 sieht eine Erweiterung der bestehenden überlagerten Zone unterhalb der Rodelbahn bis zur Grenze des TFK-Perimeters vorgesehen. Zudem sollen die beiden Waldabschnitte um bei der Bergstation Fräkmündegg in die Zone integriert werden. Zwei kleine Flächen ausserhalb des Perimeters im Gebiet Literi entfallen aus der Zone.

Zuständigkeit/Fristen

Die Abgrenzung der SFZ 3 ist zusammen mit der Anpassung der kantonalen Landschaftsschutzzone (LSZ) beim Kanton zu beantragen.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.3.3 Kantonale Landschaftsschutzzone (LSZ)

7.4.2 Erschliessung Pilatus-Bahnen

7.5.1 Touristische Anlagen

7.6.2 Wintersportanlagen

7.9.1 Naturgefahren

7.3.3 Kantonale Landschaftsschutzzone (LSZ)

Erläuterung

Innerhalb einer LSZ gilt der Grundsatz, dass keine Bauten erstellt werden dürfen. Deshalb wurde die Abgrenzung um die Bauzone gelegt, wobei an einer Stelle die Grenzen nicht übereinstimmen.

Die enge Fassung der LSZ erlaubt keine massvolle Entwicklung von Hochbauten. Es besteht daher die Absicht, eine Anpassung der LSZ zu bewirken. Die Anpassung der LSZ muss mit den Anpassungen der SFZ 1 und SFZ 2 abgestimmt sein.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Spätestens im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung ist die LSZ entsprechend anzupassen. Die BZR-Bestimmungen sind so zu wählen, dass dem Landschaftsschutz innerhalb der SFZ 1 und der SFZ 2 genügend Rechnung getragen wird.

Vororientierung:

Die Bestimmungen der SFZ sollen den Schutz der Landschaft ausserhalb der LSZ sicherstellen.

Zuständigkeit/Fristen

Beim Kanton ist die Anpassung der kantonalen Landschaftsschutzzone zu beantragen. Die Abgrenzung soll um die Sport- und Freizeitzone, überlagerte Nutzung (SFZ 3) gelegt werden.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.5.1 Touristische Anlagen

7.6.2 Wintersportanlagen

7.4 Erschliessung

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

Erläuterung

Die Erschliessung des Gebietes Fräkmünd erfolgt zum Grossteil über die Gondelbahn Kriens-Fräkmündegg. Alternativen bieten sich mit den Bergbahnen von Alpnachstad über Pilatus Kulm sowie von Hergiswil über die Strasse nach Schwandi und mit der Luftseilbahn nach Alpgschwänd. Von Alpgschwänd führt ein gut begehbarer Weg nach Fräkmünd.

Durch die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist in Kriens und Alpnachstad ein problemloses Umsteigen gewährleistet. Zudem steht bei den Talstationen ein Park+Ride Angebot zur Verfügung.

Vom Ausgangspunkt Bahnhof Hergiswil kann Fräkmünd nicht mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden. Es führt lediglich eine öffentliche Strasse nach Schwandi zur Talstation der Luftseilbahn Alpgschwänd. Beim Schwandiplatz stehen 150 nicht bewirtschaftete Parkplätze den Luftseilbahnbenützern zur Verfügung. Weitere Parkplätze bieten sich beim Pistolenschiessstand (Teufmoos) an.

Die Zufahrt übers Eigental erfolgt bis zum Parkplatz Gantersei. Der letzte Strassenabschnitt bis Unterlauelen ist für den motorisierten Individualverkehr gesperrt und nur für Fussgänger und Mountainbiker zugänglich.

Das Gebiet Fräkmünd ist zudem zu Fuss über ein gut ausgebautes Wegnetz erreichbar. Für Mountain-Biker ist Fräkmünd von Hergiswil über Schwandi, Lägebrugg und Schönenboden erschlossen. Von Kriens und vom Eigental führen ausgeschilderte Bikerouten über die Krienseregg nach Fräkmünd.

Für den motorisierten Individualverkehr ist das Gebiet Fräkmünd nicht zugänglich. Es bestehen fortwirtschaftliche Erschliessungsstrassen. Diese dienen jedoch ausschliesslich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und dem Unterhalt der Sicherungsmassnahmen gegen Naturgefahren.

Richtplanaussage

Ausgangslage:

Als Grunderschliessung des Gebietes Fräkmünd gelten die Anlagen der Pilatus-Bahnen und der Alpgschwänd-Bahn Hergiswil.

Festsetzung:

Wesentliche Änderungen der Erschliessungen müssen im TFK behandelt sein.

Zuständigkeit/Fristen

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.2 Erschliessung Pilatus-Bahnen

7.5.2 Wege

7.5.3 Bikerwege / Downhill-Bikerstrecken

7.4.2 Erschliessung Pilatus-Bahnen

Erläuterung

Das Gebiet Fräkmünd ist von Kriens und vom Pilatus-Kulm über die Pilatus-Bahnen erschlossen. Die Gondelbahn von Kriens nach Fräkmündegg wurde 1996 umfassend umgebaut und verbindet das Gebiet direkt mit der Agglomeration von Luzern. Die Fahrzeit von Kriens nach Fräkmündegg beträgt 28 Minuten.

Eine weitere Erschliessung mit den Pilatus-Bahnen besteht von Alpnachstad über eine Zahnradbahn nach Pilatus Kulm in einer Fahrzeit von 30 Minuten. Vom Pilatus Kulm nach Fräkmündegg beträgt die Fahrt mit der Luftseilbahn rund 5 Minuten.

Die Luftseilbahn Fräkmündegg – Pilatus Kulm wird voraussichtlich 2011 erneuert. Die Projektarbeiten sind gemäss Pilatus-Bahnen zur Zeit in der Ideensammelungsphase.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Bahnen sind als Grunderschliessung zeitgemäss beizubehalten.

Zwischenergebnis:

Allfällige Umbauten der Talstation Fräkmündegg sind unter Berücksichtigung der Integration in die Landschaft (zB. Wald) möglich. Durch die engen Platzverhältnisse sind zudem eine Erweiterung der Zone für Sport- und Freizeit (Grundnutzung) und allenfalls eine Rodung erforderlich. Ein allfälliges Rodungsverfahren bei der Erweiterung der Gebäude der Pilatus-Bahnen ist zweckmässigerweise im Rahmen des Einzonungsverfahrens durchzuführen.

Zuständigkeit/Fristen

Für den Betrieb/den Bau der Anlage sowie für das Fahrplanangebot sind die Pilatus-Bahnen zuständig.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.5.1 Touristische Anlagen

7.7.1 Gastronomie

7.4.3 Kommunale Kopfstation Alpgschwänd, Erschliessung Luftseilbahn Schwandi - Alpgschwänd

Erläuterung

Die Luftseilbahn Schwandi – Alpgschwänd wird ganzjährig betrieben. Von Hergiswil ist Fräkmünd über die Strasse nach Schwandi und danach über die Luftseilbahn Schwandi – Alp Geschwänd erreichbar. Von Alpgschwänd ist Fräkmünd über einen Weg in zirka 30 Minuten zu Fuss erreichbar.

Die Luftseilbahn wurde 2000 im Neubau erstellt und ist täglich bis in den späteren Abendstunden in Betrieb. Bei der Talstation stehen mit dem Schwandiplatz etwa 150 Gratisparkplätze zur Verfügung.

Alpgschwänd wird durch den räumlichen Bezug zu Fräkmünd als kommunale Kopfstation bezeichnet. Das Restaurant Alpgschwänd bietet neben Restauration auch Übernachtungsmöglichkeiten. Vorstellbar wäre zudem, dass in dieser Kopfstation weitere, massvolle touristische Angebote, die den Kriterien des nachhaltigen Tourismus entsprechen, realisiert werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Das Gebiet Alpgschwänd wird als kommunale Kopfstation bezeichnet. Allfällig massvolle Erweiterungen des Gastgewerbebetriebes sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich möglich. Die Bahn ist als Grunderschliessung zeitgemäss zu erhalten.

Vororientierung:

Weitere, massvolle touristische Angebote die dem Raum entsprechen, sollen realisiert werden können.

Zuständigkeit/Fristen

Für den Betrieb der Anlage sowie für das Fahrplanangebot und für den Ausbau des Gastgewerbebetriebes sind die Betreiber zuständig.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.7.1 Gastronomie

7.4.4 Kommunale Kopfstation Unterlauelen

Erläuterung

Durch den räumlichen Bezug zu Fräkünd wird Unterlauelen als kommunale Kopfstation bezeichnet. Das Gebiet Fräkünd ist von Unterlauelen auf Wegen erreichbar.

In Unterlauelen besteht vom Betreiber des Gast- und Landwirtschaftsbetriebes die Absicht, einen Erlebnisstall zu errichten. Die Objekte wurden im Baurecht neu begründet.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Das Gebiet Unterlauelen wird als kommunale Kopfstation bezeichnet.

Allfällig massvolle Erweiterungen bzw. Sanierungen des Gastgewerbebetriebes sind grundsätzlich möglich. Bei Erweiterungen müssen die Auswirkungen auf die Verkehrserschliessung aufgezeigt werden. Die entsprechenden Gesuche sind mit der betroffenen Nachbargemeinde abzusprechen.

Vororientierung:

Grundsätzlich lässt sich das touristische Angebot Erlebnisstall mit den Kriterien eines nachhaltigen Tourismus im Gebiet des TFK vereinbaren.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.7.1 Gastronomie

7.5 **Sommertourismus**

7.5.1 **Touristische Anlagen**

Erläuterung

Im Gebiet Fräkmünd besteht seit 1996 die Rodelbahn, die jeweils vom April/Mai bis Ende Oktober betrieben wird. Im Mai 2005 wurde mit dem Seilpark die zweite grosse Anlage eröffnet. Mit beiden Anlagen wird ein erlebnisorientiertes Tourismussegment angesprochen.

Die ehemalige Skiliftanlage dient heute als Aufzug der Rodelbahn. Im Winter könnte der Aufzug bei Bedarf auch wieder als Skilift verwendet werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Der Neubau von Anlagen, die Erneuerung oder der zukünftige Ersatz der bestehenden Anlagen sind unter der Berücksichtigung der Schutzansprüche (Naturschutz) und unter der Einhaltung der Bestimmungen der Gefahrenzonen möglich. Die Erweiterung der Anlagen oder die Realisierung weiterer touristischer Anlagen im Gebiet Fräkmünd sind unter Berücksichtigung der alpwirtschaftlichen Nutzung und der Landschaft möglich.

Zuständigkeit/Fristen

Die Betreiber der Anlagen erarbeiten bei Bedarf die entsprechenden Gesuche.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.6.1 Schneesport

7.9.1 Naturgefahren

7.5.2 Wege

Erläuterung

Fräkmünd ist ein hervorragendes, abwechslungsreiches Wandergebiet. Es eignet sich für einfachere Wanderungen wie auch für Bergwanderungen. Die Wander- und Bergwege werden im TFK als Wege bezeichnet.

Die Optimierung der vorhandenen Wege ist anzustreben. An einigen Stellen sind Sicherungsmassnahmen und Sanierungen notwendig.

Für Winterwanderungen ist der Weg Fräkmünd – Alpgschwänd begehbar. Bei Gefährdung durch Naturgefahren wird durch das Amt für Wald und Energie des Kantons Nidwalden im Auftrag der Gemeinde Hergiswil die Sperrung veranlasst.

Im Gebiet Fräkmünd werden zudem ausgeschilderte Schneeschuhwege angeboten.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Das bestehende Wegnetz soll erhalten und wo notwendig saniert und ausgebaut werden. Die Wege sind entsprechend ihrer Eignung zu markieren.

Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Touristikkreise planen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, der Gemeinde und nötigenfalls mit den zuständigen Stellen der Nachbargemeinden die Wege nach Bedarf.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.6.1 Schneesport

7.7.1 Gastronomie

7.9.1 Naturgefahren

7.5.3 **Bikerwege / Downhill-Bikerstrecken**

Erläuterung

Das Gebiet Fräkmünd wird häufig von Bikern besucht. Um die Begehbarkeit der Wander- und Bergwege zu sichern, sollten insbesondere die engen Berg- und Wanderwege ausschliesslich dem Fussgänger zur Verfügung stehen.

Ziel ist es, das Biken möglichst auf den ausgeschilderten Bikerouten zu kanalisieren um Konflikte mit Wanderern zu verhindern. Entsprechende Bikerwege sind heute ausgeschieden und beschildert.

Insbesondere bei Downhill-Fahrten kann es zu Konflikten zwischen Wanderern und Bikern kommen. Offizielle Downhill-Bikerstrecken sind keine vorhanden.

Zur Zeit werden von den Pilatus-Bahnen keine Velos transportiert. Dies könnte sich jedoch bei einem Ausbau der Bahnen ändern.

Richtplanaussage

Vororientierung:

Falls betr. der Sportart Downhill-Biken Probleme auftauchen sollten, sind Lösungsansätze (bspw. Ausscheiden einer offiziellen Downhill-Bikerstrecke, Transportverbot von Bikes durch Bahnen usw.) genauer zu prüfen.

Zuständigkeit/Fristen

Lösungsansätze betr. der Sportart Downhill-Biken sind bei Bedarf unter Leitung der Grundeigentümer und unter Einbezug der Interessengruppen, der Bahnbetreiber und der Gemeinde zu bearbeiten.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.2 Erschliessung Pilatus-Bahnen

7.5.2 Wege

7.6 Wintertourismus

7.6.1 Schneesport

Erläuterung

Schnee ist im Winter im Gebiet Fräkmünd eine wichtige Grundlage für Sport und Tourismus. Heute bestehen im Gebiet markierte Schlittelwege und Schneeschuhtouren. Das Bedürfnis nach attraktiven Wegen und Touren ist gross. Walderschliessungen eignen sich insbesondere gut für winterliche Schlittelwege.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Neue Schlittelwege und Schneeschuhtouren müssen bezüglich Sicherheit gewisse Anforderungen erfüllen (Absicherung der Gefahrenstellen, Patrouille usw.). Es ist darauf zu achten, dass der Wildschutz, insbesondere die Auer- und Haselhuhnpopulation, nicht beeinträchtigt wird. Bei baulichen Veränderungen im Gelände ist darauf zu achten, dass kein Naturschutzgebiet tangiert wird. Weitere Schlittelwege können im Bereich von Waldstrassen realisiert werden.

Zuständigkeit/Fristen

Die privaten Betreiber projektieren bei Bedarf.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.5.2 Wege

7.6.2 Wintersportanlagen

7.9.1 Naturgefahren

7.6.2 Wintersportanlagen

Erläuterung

Heute werden im Gebiet Fräkmünd keine Winterportanlagen mit Skiliftanlagen betrieben und es stehen keine Skipisten zur Verfügung. Die ehemalige Skiliftanlage dient heute als Aufzug der Rodelbahn. Falls im Gebiet Fräkmünd die Nachfrage an Skisport zunehmen würde, ist eine Wiederbenutzung der Skipisten und eine Skiliftnutzung des Rodelbahnaufzuges jederzeit möglich.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Pistenanlagen sind unter Berücksichtigung der Naturschutzgebiete und des Waldareals (Rodungsverbot) grundsätzlich möglich. Zu beachten sind die BZR-Bestimmungen bezüglich Gefahren. Terrainveränderungen sind zudem auf ein Minimum zu reduzieren und in Schutzgebieten grundsätzlich zu unterlassen.

Zuständigkeit/Fristen

Die privaten Betreiber projektieren bei Bedarf.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.9.1 Naturgefahren

7.7 Infrastrukturen

7.7.1 Gastronomie

Erläuterung

Auf Fräkmünd und in den kommunalen Kopfstationen bestehen verschiedene Gastgewerbebetriebe. Es werden auch Unterkunftsmöglichkeiten angeboten. Die Betriebe sind zum Teil ganzjährig geöffnet.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Gastgewerbebetriebe sind grundsätzlich auf die SFZ 1 und auf die kommunalen Kopfstationen zu beschränken. Bestehende Gastgewerbebetriebe und gastgewerbeähnliche Nutzungen dürfen gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen (Raumplanung) angemessen erweitert werden.

Zuständigkeit/Fristen

Bei allfälligem Bedarf ist es Sache des jeweiligen Betreibers.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.4.3 Kommunale Kopfstation Alpgschwänd, Erschliessung Luftseilbahn Schwandi - Alpgschwänd

7.4.4 Kommunale Kopfstation Unterlauelen

Weitere Anlagen

7.7.2 Feuerstellen und Rastplätze (Picknick-Plätze)

Erläuterung

Für den Erholungsraum sind Feuerstellen und Rastplätze wichtige Einrichtungen. Sie sollten entlang von Wegen oder in der Nähe von Spielplätzen errichtet werden. Sie sollen schlicht und offen gestaltet sein, damit diese zum angenehmen Verweilen einladen.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Feuerstellen und Rastplätze sind insbesondere entlang des Wanderwegnetzes oder im Gebiet der Zone für Sport- und Freizeitanlagen, überlagerte Nutzung (SFZ 3) zu erstellen.

Vororientierung:

Die Abfallentsorgung muss für diese Infrastrukturen klar geregelt werden.

Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Kreise ermitteln bei Bedarf geeignete Standorte, reichen zusammen mit den Grundeigentümern die notwendigen Gesuche ein, erstellen die nötigen Infrastrukturen und regeln die Abfallentsorgung.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.5.2 Wege

7.7.3 Wald- und Erlebnisspielplätze

Erläuterung

Wald- und Erlebnisspielplätze, welche die Erlebniswelt Wald und Natur den Kindern auf spielerische Art nahe bringen, sollen erstellt werden können. Durch das Wahrnehmen und Kennenlernen weitgehend unverfälschter Natur und natürlicher Kreisläufe wird bei den Kindern eine Sensibilisierung erreicht. Sie lernen den Umgang mit Natur und Stille, sowie den behutsamen Umgang mit Lebewesen.

Ein Erlebnisspielplatz (Bsp. Robinsonspielplatz) bietet Kindern vielfältige Erfahrungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Naturnahe Erfahrungsbereiche, Materialien und Werkzeuge bieten starke Anreize für vielseitige und schöpferische Aktivitäten, Spiel und Spass, Bewegung und soziales Lernen.

Richtplanaussage

Vororientierung:

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Erlebnisspielplatzes in der Zone für Sport und Freizeitanlagen SFZ 3 (überlagerte Nutzung) sollen geschaffen werden. Vor einer Zuweisung in die SFZ 3 ist die Art der Einrichtung und die Beanspruchung des Waldareals zu klären. Falls Wald tangiert wird, muss die Rücksprache mit dem Amt für Wald und Energie erfolgen. Die Ausgestaltung hat sich nach den Vorgaben des Amtes zu richten. Die Verantwortlichkeiten für den Unterhalt sind festzulegen.

Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Kreise erarbeiten in Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Stellen ein Konzept.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.5.1 Touristische Anlagen

7.5.2 Wege

7.7.2 Feuerstellen und Rastplätze (Picknick-Plätze)

7.7.4 Einheimische Produkte

Erläuterung

Es soll den Alp- und Landwirtschaftsbetrieben eine Möglichkeit geboten werden, einen Zusatzverdienst im Bereich einheimische Produkte zu erwirtschaften.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Die Vermarktung dieser Produkte erfolgt auf Eigeninitiative. In Bezug auf die alp- und landwirtschaftliche Nutzung sind Zusatzerwerbe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich.

Es dürfen lediglich Produkte der Gegend produziert und vermarktet werden. Falls dazu zusätzliche Infrastruktur benötigt wird, ist diese in erster Linie in den bestehenden Alp- und Landwirtschaftsgebäuden zu realisieren.

Die Betriebe sind in geeigneter Weise mit Wanderwegen untereinander zu verbinden.

Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Alp- und Landwirte erarbeiten bei Bedarf die notwendigen Konzepte bzw. die nötigen Baugesuchsunterlagen gemäss Raumplanungsgesetzgebung.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.5.2 Wege

7.7.2 Feuerstellen und Rastplätze (Picknick-Plätze)

7.8 **Aktivitäten**

7.8.1 **Touristische Aktivitäten**

Erläuterung

Im Gebiet Fräkmünd gibt es bereits heute verschiedene, touristische Aktivitäten.

Als touristische Aktivitäten werden insbesondere Anlässe (Events) und dergleichen sowie Bühnen und Arenen für Sport und Konzertanlässe verstanden. Für den Tourismus und die Vermarktung des Tourismusgebietes sind Anlässe von Bedeutung und steigern die Attraktivität.

Anlässe haben sich den vorhandenen Gegebenheiten wie Erholungsraum, Naturraum usw. anzupassen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Einzelne Anlässe (Events) sind erlaubt. Bei Anlässen müssen die Sicherheit und Entsorgung gewährleistet werden. Der Lärm ist im akzeptierbaren Rahmen zu halten. Anlässe und die dazugehörenden Infrastrukturanlagen sind in den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (Grundnutzung und überlagerte Nutzung) möglich. Schutzgebiete dürfen nicht tangiert werden.

Zuständigkeit/Fristen

Die Veranstalter reichen spätestens 4 Monate vor dem Anlass die entsprechenden Konzepte dem Gemeinderat und den Grundeigentümern ein.

Falls der Anlass im Bereich oder nahe von nationalen oder kantonalen Schutzgebieten geplant ist, reicht der Gemeinderat die Konzepte zur Information an die zuständigen kantonalen Amtsstellen weiter.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.4 Erschliessung

7.9 **Gefahrenschutz**

7.9.1 **Naturgefahren**

Erläuterung

Für den Zonenplan Landschaft sind die Gefahrenzonen noch nicht grundeigentümergebunden festgelegt. Aus den aktuellen Gefahrengrundlagen kann folgende Gefahrensituation abgeleitet werden: Im Steilhang zum Chlimsenhorn kann es zu Sturz, Lawinen und spontanen Rutschungen kommen (teilweise erhebliche Gefährdung). Innerhalb des TFK Perimeters wird vor allem der Prozess „permanente Rutschung“ verzeichnet.

In der Gemeinde Hergiswil wurde der Prozess „permanente Rutschung“ welche in der Gefahrenkarte der Gefahrenstufe 3 (geringe Gefährdung) zugewiesen ist, im Zonenplan der Gefahrenzone 2 (mittlere Gefährdung) zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgte, damit in Gebieten mit permanenter Rutschung Bauten mit den Bestimmungen der Gefahrenzone 2 dimensioniert werden und Belastungen schadlos standhalten.

Im TFK Perimeter ist der Bereich der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Grundnutzung) und ein Teil der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (überlagerte Nutzung) in der mittleren Gefährdung (Gefahrenzone 2). Der obere Bereich des Rodelbahnaufzuges und die erste Kurve der Rodelbahn liegen in einem Gebiet mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone 1).

Im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hergiswil sind die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen erläutert.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Gefahrenzonen sind in die Nutzungsplanung aufzunehmen.

Die Bauherrschaft und die Betreiber berücksichtigen den Gefahrenschutz. Der Gemeinderat prüft die Massnahmen zur Schadensabwehr bei der Planung und beim Betrieb von Anlagen und macht die notwendigen Auflagen. Aufgrund der lokalen Gefahrensituation oder Risiken kann der Gemeinderat weitergehende Massnahmen erlassen.

Zuständigkeit/Fristen

Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung sind die Gefahrenzonen aufzunehmen. Bei Bauprojekten sind entsprechende Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren gemäss BZR Bestimmungen vorzunehmen.

Koordination mit anderen Massnahmen

7.3.1 Gebiete für touristische Grundnutzung (SFZ 1 und SFZ 2)

7.3.2 Gebiet für überlagerte touristische Nutzung (SFZ 3)

7.4.1 Infrastruktur Erschliessung

7.4.2 Erschliessung Pilatus-Bahnen

7.5 Sommertourismus

7.6 Wintertourismus